

Verordnung
der Bundesregierung

**Achte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum
Güterkraftverkehrsgesetz****A. Zielsetzung**

Zur Umsetzung des Tarifaufhebungsgesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489 ff) sind Verordnungsänderungen vorzunehmen, die vor allem redaktioneller Art sind. Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung zum erleichterten Einsatz von Mietfahrzeugen im Güterkraftverkehr und Verwaltungsvereinfachung sowie klarstellende Regelungen im Zusammenhang mit der Erlangung des Sach- und Fachkundenachweises für den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers.

B. Lösung

Redaktionelle Anpassung der näher aufgeführten Verordnungen an das Tarifaufhebungsgesetz vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489 ff). Schaffung einer Regelung, die den Einsatz von Mietfahrzeugen unter erleichterten Bedingungen auch im Werkverkehr gestattet und ausdrückliche Anerkennung bestimmter, bislang beschränkter Fachkundenachweise als vollgültige Nachweise der fachlichen Eignung für den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

03.03.94

VP - R

Verordnung
der Bundesregierung

**Achte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum
Güterkraftverkehrsgesetz**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (323) - 921 02 - Gü 84/94

Bonn, den 3. März 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

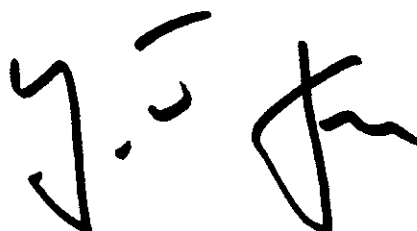
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Achte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften
zum Güterkraftverkehrsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters, likely representing the official signature of the responsible official.

**Achte Verordnung zur Änderung
von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz
Vom 1993**

Auf Grund

- des § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und des § 8 Abs. 1 und 6 des
Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069)
- und
- des § 50 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des
Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879)

verordnet die Bundesregierung,

- des § 2 Nr. 1 Buchstabe a des Fahrpersonalgesetzes in der
Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987
(BGBl. I S. 640)

verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen
mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,

- der §§ 4 Abs. 2, § 10 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 39 und
83 Abs. 1, § 12 Abs. 3, § 27 Abs. 7, § 48 Abs. 1 Nr. 4, §
103 Abs. 3 und 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I
S. 1839) und
- des § 19 Abs. 7 des Verkehrssicherstellungsgesetzes in der
Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I
S. 1082)

verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die Ersatz- und Mietfahrzeug-Verordnung GüKG vom 2. Januar 1973 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. März 1991 (BGBl. I S. 859), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

"Verordnung über den Einsatz von Miet- und Ersatzfahrzeugen im Güterkraftverkehr (Miet- und Ersatzfahrzeug-Verordnung GüKG)"

2. Die §§ 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

"§ 1

Unternehmer des Güterfernverkehrs und des Werkverkehrs dürfen abweichend von § 12 Abs. 1 Nr. 1 und § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes angemietete Kraftfahrzeuge einsetzen, sofern diese Kraftfahrzeuge im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes zugelassen sind. Es ist nicht erforderlich, daß diese Kraftfahrzeuge auf den Namen des Unternehmers zugelassen sind.

§ 2

(1) Wird im Werkverkehr an Stelle eines angemeldeten Kraftfahrzeuges für die Dauer von bis zu 30 Tagen ein anderes Kraftfahrzeug eingesetzt (Ersatzfahrzeug), so ist es nicht nach § 52 Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes beim Bundesamt für Güterverkehr anzumelden. Die nach §§ 6, 6 a oder 51 des Güterkraftverkehrsgesetzes erforderliche Standortbescheinigung

ist entsprechend zu befristen. Das Ersatzfahrzeug muß im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes zugelassen sein. Der Einsatz des Ersatzfahrzeugs ist auch dann zulässig, wenn es nicht angemietet wurde.

(2) Beim Einsatz eines Ersatzfahrzeugs im Werkfernverkehr ist die Meldebestätigung des ausgefallenen Kraftfahrzeugs mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Die mit dem Ersatzfahrzeug durchgeführten Beförderungen im Werkfernverkehr sind in der zusammenfassenden Übersicht nach § 52 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes aufzuführen, die für das ausgefallene Kraftfahrzeug erstellt wird; sie sind unter Angabe des amtlichen Kennzeichens des Ersatzfahrzeuges und des Zusatzes "Ersatzfahrzeug" kenntlich zu machen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 eine Meldebestätigung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder
2. entgegen § 2 Abs. 3 eine Beförderung nicht aufführt oder nicht kenntlich macht."

3. Der § 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Die §§ 4 und 6 der Verordnung über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1984 (BGBl. I S. 1404) werden gestrichen.

Artikel 3

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1521), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 591), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird das Wort "EWG-Gemeinschaftsgenehmigung" durch das Wort "Gemeinschaftslizenz" ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter "die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr" durch die Wörter "das Bundesamt für Güterverkehr" ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Bundesanstalt)" durch die Wörter "dem Bundesamt für Güterverkehr (Bundesamt)" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter "der Bundesanstalt" durch die Wörter "dem Bundesamt" ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden die Wörter "Die Bundesanstalt" durch die Wörter "Das Bundesamt" ersetzt.
- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- 4. In § 8 Nr. 3 werden die Wörter "der Bundesanstalt" durch die Wörter "dem Bundesamt" ersetzt.
- 5. § 10 wird gestrichen.

Artikel 4

Die Berufszugangs-Verordnung GÜKG vom 3. Mai 1991 (BGBl. I S. 1068), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Februar 1993 (BGBl. I S. 268), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Bescheinigungen über den Nachweis der fachlichen Eignung nach § 3, die bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 23. Februar 1993 (BGBl. I S. 268) auf die Durchführung von Güternah- oder Umzugsverkehr oder auf innerstaatliche Beförderungen beschränkt wurden, gelten als uneingeschränkte Fachkundebescheinigungen."

2. Die Anlage 3 (zu § 7) wird wie folgt gefaßt:

"Anlage 3
(zu § 7)

Bundesrepublik Deutschland

Bescheinigung
über die Erfüllung der Voraussetzungen
für den Zugang zum Beruf des Güterkraft-
verkehrsunternehmers

Bezeichnung der ausstellenden Behörde

Herr/Frau/Firma.....geboren am.....

Anschrift:.....

(1)¹ besitzt die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunterneh-
mens notwendige Zuverlässigkeit,

(2) hat nachgewiesen, daß er/sie über die zur ordnungsgemäßen
Inbetriebnahme und Führung eines Güterkraftverkehrsunterneh-
mens erforderlichen finanziellen Mittel verfügt,

(3)² besitzt die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraft-
verkehrsunternehmens notwendigen Kenntnisse.

Beschränkungen:

.....

Diese Feststellungen entsprechen den Voraussetzungen der Ver-
ordnung über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunter-
nehmers vom 3. Mai 1991 und der geänderten Richtlinie

74/561/EWG des Rates vom 12. November 1974 über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. EG Nr. L 308 S. 18).

Ausstellungsort

Datum

(Name, Unterschrift
Amtsbezeichnung des
Ausstellers)

Stempel der ausstellenden Behörde

¹ Gilt für

² Gilt für"

Artikel 5

In § 1 Abschnitt VI Nr. 20 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50-1-3-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, werden die Wörter "die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr" durch die Wörter "das Bundesamt für Güterverkehr" ersetzt.

Artikel 6

In § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 530) werden die Wörter "die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr" werden durch die Wörter "das Bundesamt für Güterverkehr" ersetzt.

Artikel 7

Die Verordnung über die Kontrollen gemäß der Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr vom 6. Juni 1990 (BGBl. I S. 1003) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 3 werden die Wörter "die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr" durch die Wörter "das Bundesamt für Güterverkehr" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter "Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr" durch die Wörter "Das Bundesamt für Güterverkehr" ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter "der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr" durch die Wörter "dem Bundesamt für Güterverkehr" ersetzt.

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter "Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr" durch die Wörter "Das Bundesamt für Güterverkehr" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter "die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr" durch die Wörter "das Bundesamt für Güterverkehr" ersetzt.

4. In § 9 werden die Wörter "Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr" durch die Wörter "Das Bundesamt für Güterverkehr" ersetzt.

5. § 10 wird gestrichen.

Artikel 8

In § 3 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b der Verkehrssicherstellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 12. August 1992 (BGBl. I S. 1529) werden das Wort "ihr" durch das Wort "ihm" und die Wörter "die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr" durch die Wörter "das Bundesamt für Güterverkehr" ersetzt.

Artikel 9

In § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftslizenzen vom 4. Februar 1993 (BGBl. I S. 226) werden die Wörter "die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr" jeweils durch die Wörter "das Bundesamt für Güterverkehr" ersetzt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

DER BUNDESKANZLER

DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR

DER BUNDESMINISTER FÜR ARBEIT- UND SOZIALORDNUNG

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Diese Verordnung beinhaltet die zur Umsetzung des Tarifaufhebungsgesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489 ff) erforderlichen Änderungen von Verordnungen, die mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen sind.

Es handelt sich vor allem um Änderungen redaktioneller Art, die darauf beruhen, daß durch das vorgenannte Gesetz die obligatorischen Beförderungstarife im gewerblichen Straßengüterverkehr zum 1. Januar 1994 aufgehoben und die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in das Bundesamt für Güterverkehr umgewandelt werden.

Außerdem wird mit der neugefaßten Miet- und Ersatzfahrzeug-Verordnung GüKG (Artikel 1) eine Regelung geschaffen, die den Einsatz von Mietfahrzeugen auch im Werkverkehr gestattet. In den neuen Bundesländern bestand diese Möglichkeit bereits durch den Einigungsvertrag zunächst befristet bis Ende 1992. Da sich diese Regelung bewährt hat, wurde die Frist durch das Gesetz zur Verlängerung der Regelung über die Anmietung von Kraftfahrzeugen im Werkverkehr nach dem Einigungsvertrag vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 58) bis Ende 1993 verlängert. Nunmehr wird eine dauerhafte und bundeseinheitliche Regelung getroffen, die dem Bedürfnis in der Praxis nach der Einsatzmöglichkeit von Mietfahrzeugen und moderner Finanzierungsmodelle (Leasing) entspricht.

Die bisherigen Erleichterungen beim Einsatz von Ersatzfahrzeugen im Werkverkehr (Artikel 1, § 2) bleiben erhalten.

Die Änderung der Berufszugangs-Verordnung GüKG (Artikel 4) hat vorrangig die ausdrückliche und uneingeschränkte Anerkennung der näher bezeichneten Fachkundenachweise zum Inhalt und stellt damit klar, daß hinsichtlich der nachzuweisenden Kenntnisse nicht mehr auf Tarifkenntnisse abzustellen ist.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Artikel 1:

a) zu Nummer 1:

Neubezeichnung der Verordnung entsprechend dem Schwerpunkt des Regelungsinhaltes

b) zu Nummer 2:

aa) zu § 1

Mit dieser Vorschrift wird der Einsatz von Mietfahrzeugen im Straßengüterverkehr unter erleichterten Voraussetzungen ermöglicht. Neben den allgemein geltenden Vorgaben des Güterkraftverkehrsgesetzes (z.B. Anmeldepflicht; Standortvorschriften) ist lediglich erforderlich, daß die betreffenden Kraftfahrzeuge im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes zugelassen sind; es ist nicht erforderlich, daß das angemietete Kraftfahrzeug auf den Namen des Unternehmers zugelassen ist.

bb) zu § 2

Redaktionelle Änderung der bisherigen Regelung über Ersatzfahrzeuge, die - soweit es sich um angemietete Ersatzfahrzeuge handelt - dem § 1 vorgeht.

cc) zu § 3

Zitatanpassung: Inhaltlich werden die bisherigen Bußgeldvorschriften übernommen.

c) zu Nummer 3:

Zitatanpassung und Aufhebung der Berlinklausel.

2. Artikel 2:

a) zu Nummer 1:

Artikel 1 Nr. 25 des Tarifaufhebungsgesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489 ff) hebt die Sondervorschriften für den Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn auf, so daß die darauf beruhende Regelung gegenstandslos ist.

b) zu Nummer 2:

Die Berlinklausel wird gestrichen.

3. Artikel 3:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die zum einen darauf beruhen, daß die EWG-Gemeinschaftsgenehmigungen mit der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 (ABl. EG Nr. L 95 S. 1) durch Gemeinschaftslizenzen ersetzt wurden (Artikel 3 Nr. 1) und zum anderen dem Umstand Rechnung tragen, daß die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in ein Bundes-

amt umgewandelt wird (Artikel 3 Nr. 2, 3 und 4). Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos (Artikel 3 Nr. 5).

4. Artikel 4:

a) zu Nummer 1:

Mit Wegfall der Tarifbindung im Güterkraftverkehr ist es nicht mehr gerechtfertigt, "Altbescheinigungen", die hinsichtlich der Fachkunde auf Nahverkehrs-, Umzugsverkehrs oder innerstaatliche Beförderungen beschränkt wurden, auch künftig dieser Beschränkung zu unterwerfen. Wesentlicher Grund für diese Beschränkungen war nämlich das Erfordernis des Nachweises besonderer Tarifkenntnisse, die mit Aufhebung der Tarife unbeachtlich sind. Im übrigen wird durch die Anerkennung der "Altbescheinigungen" ein einheitlicher Rechtszustand geschaffen.

b) zu Nummer 2:

Die neu gefaßte Bescheinigung über die Erfüllung der Berufszugangsvoraussetzungen bezieht zum einen Unternehmer mit ein, zum anderen trägt sie dem Umstand Rechnung, daß auch die mindestens 5-jährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Beförderungen nach der Freistellungs-Verordnung GüKG durchgeführt hat, alle - bis auf das Güterkraftverkehrsrecht - erforderlichen Kenntnisse der Berufszugangs-Verordnung GüKG vermitteln kann, so daß § 3 Abs. 2 Berufszugangs-Verordnung auf diese Fälle Anwendung findet. Für Unternehmer, die bisher nur freigestellte Beförderungen durchgeführt haben und zukünftig keine Ausweitung ihrer Beförderungsgeschäfte über § 1 Freistellungs-Verordnung GüKG hinaus anstreben, kann also bei einer mindestens 5-jährigen leitenden Tätigkeit in einem "freigestellten Un-

ternehmen" die Berufszugangsbescheinigung beschränkt werden.

Das Fehlen der Kenntnisse des Güterkraftverkehrsrechts ist in diesen Fällen durch den Zusatz:

"Gilt nur für Beförderungen im Rahmen von

§ 1 Freistellungs-Verordnung GüKG"

kenntlich zu machen.

Diese Regelung bewirkt eine Verwaltungsvereinfachung, da ab 1994 grundsätzlich auch bei freigestellten Beförderungen der Nachweis über die Erfüllung der Berufszugangsvoraussetzungen nach der Berufszugangs-Verordnung GüKG zu führen ist und entlastet die betroffenen Unternehmer, da mit der Anerkennung in einer Vielzahl von Fällen auf eine Prüfung der Fach- und Sachkunde verzichtet werden kann. Die einschlägigen Vorgaben der EU werden insoweit in vollem Umfang gewahrt.

5. Artikel 5-9:

Redaktionelle Änderungen.

6. Artikel 9:

Regelung des Inkrafttretens.

29.04.94**Beschluß**
des Bundesrates

Achte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Achte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz

1. Zu Artikel 9a (FreistellungsVO GüKG)

Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9a einzufügen:

'Artikel 9a

§ 2 Abs. 2 der Freistellungs-Verordnung GüKG vom 29. Juli 1969 (BGBl. I S. 1022) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 1993 (BGBl. I S. 1003) wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Nachweis wird durch Vorlage

1. einer Genehmigung für den Güterfernverkehr nach §§ 10 und 11 Güterkraftverkehrsgesetz,
2. einer Ausfertigung der Erlaubnis für den Umzugsverkehr nach § 38 Güterkraftverkehrsgesetz oder für den allgemeinen Güternahverkehr nach § 81 Güterkraftverkehrsgesetz,
3. einer Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs nach § 89 Güterkraftverkehrsgesetz,
4. einer Bescheinigung gemäß § 7 der Berufszugangs-Verordnung GüKG vom 3. Mai 1991 (BGBl. I S. 1068), geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1993 (BGBl. I S. 268), die nicht älter als 5 Jahre sein darf, oder
5. einer beglaubigten Abschrift einer Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftver-

kehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 95 S. 1) erbracht."

Als Folge sind
in Absatz 3 die Wörter
"Die Bescheinigung"
durch die Wörter
"Eine Urkunde nach Absatz 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Bisher läßt § 2 Abs. 2 der Freistellungs-Verordnung GüKG als Nachweis der Erfüllung der subjektiven Zulassungs-Voraussetzungen nur eine Bescheinigung nach § 7 der Berufszugangs-Verordnung GüKG zu. Die neue Regelung sieht vor, daß auch andere Dokumente als entsprechender Nachweis gelten. Dabei handelt es sich um Genehmigungen, Erlaubnisse und Bescheinigungen nach dem GüKG und zum Lizenzen nach EG-Recht, deren Erteilung die Erfüllung der subjektiven Zulassungsvoraussetzungen erfordert. Dieses Verfahren, das im Wege des Opportunitätsprinzips (§ 47 Abs. 1 OWiG) bereits praktiziert wird, erleichtert sowohl den Unternehmern als auch den Behörden die Durchführung der Freistellungs-Verordnung GüKG.

2. Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Artikel 10 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 10

Diese Verordnung tritt, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. In Artikel 1 Nr. 2 tritt § 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Da die Bußgeldvorschrift des § 3 der Ersatz- und Mietfahrzeug-Verordnung i.V.m. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung materiell geändert werden soll, kann sie nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden.